alpnach

Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Alpnach

vom 11. Juni 1990

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen über Abwasseranlagen 3
Art.1 Zweck 3
Art.2 Umfang 3
Art. 3 Erstellung 3
Art. 4 Reinigung und Unterhalt 3
Art. 5 Finanzierung 4
Art. 6 Kanalisationskataster 4
II. Anschluss an die öffentliche Kanalisation 4
Art.7 Anschlusspflicht 4
Art. 8 Ausnahmen 4
Art. 9 4
Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte 4
III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle 5
Art. 10 Anschlussgesuch 5
Art. 11 Gesuchunterlagen 5
Art. 12 Vereinfachtes Verfahren 5
Art. 13 Anschlussbewilligung 6
Art. 14 Abweichungen von den genehmigten Plänen 6
Art. 15 Kontrolle und Abnahme 6
Art. 16 Betriebskontrolle 6
IV. Art der Abwässer 6
Art.17 Grundsatz, Verbot der Einleitung schädigender Stoffe 6
Art. 18 Industrieabwasser 7
Art. 19 Reinwasser, Dach- und Sickerwasser 7
V. Bau- und Betriebsvorschriften 7
Art. 20 Anschluss an die öffentliche Kanalisation 7
Art. 21 Zugänglichkeit 8
Art. 22 Spül- und Reinigungsvorrichtungen 8
Art. 23 Revisions- und Anschluss-Schächte 8
Art. 24 Entlüftungen 9
Art. 25 Regenfallrohre 9
Art. 26 Geruchsverschlüsse 9
Art. 27 Bodenabläufe 9
Art. 28 Abscheider 10
Art. 29 Entwässerung tiefliegender Räume Pumpanlagen, ... 10
Art. 30 Klärung 10
Art. 31 Reinigung der Abwasseranlagen 10
Art. 32 Haftung 11
Art.33 Abänderung der technischen Vorschriften 11
VI. Tarif 11
Art. 34 Grundsatz 11
VII. Straf- und Schlussbestimmungen 11

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

Erlässt

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, die kantonale Vollziehungsverordnung hierzu sowie gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 Kantonsverfassung folgendes Kanalisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen über Abwasseranlagen

Art.1 Zweck
Zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des Abwassers in der Gemeinde Alpnach werden die erforderlichen Abwasseranlagen erstellt.

Art.2 Umfang
Die Abwasseranlagen umfassen:
Das Kanalisationsnetz, bestehend aus:
a. Hauptleitungen
b. Sammelleitungen
c. Erschliessungsleitungen
samt Nebenanlagen und Spezialbauwerken für das Ableiten und Sammeln der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten, und die Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 3 Erstellung
1. Für die Kostentragung bei der Erstellung der Kanalisationsleitungen ist das Reglement über die Abgaben an öffentliche Strassen und öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Einwohnergemeinde Alpnach massgebend.
2. Die Gemeinde erstellt nach Dringlichkeit die öffentlichen Kanalisationsleitungen gemäss dem genehmigten generellen Kanalisationsprojekt.
3. Der Hauptsammelkanal (HSK), die Nebensammelkanäle (NSK) und die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind vom Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal gemäss seinen Statuten vom 28. September 1971 zu erstellen.

Art. 4 Reinigung und Unterhalt
Die Reinigung und der Unterhalt obliegen:
a. für Privatleitungen den Leitungseigentümern
b. für gemeindeeigene Kanalisationsleitungen der Gemeinde
c. für Verbandsanlagen (HSK, NSK, ARA), dem Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal.
Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die Reinigung der Erschliessungs- und Sammelleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäude auf Kosten des Leitungseigentümers besorgen.

Art. 5 Finanzierung
Die Kosten für Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
a. Bundes- und Kantonsbeiträge,
b. Leistungen der Gemeinde,
c. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.

Art. 6 Kanalisationskataster
a. Der Einwohnergemeinderat lässt die notwendigen Pläne erstellen, aus denen die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Kanalisationsleitungen inkl. HSK und NSK (Gemeindegebiet) ersichtlich sind.
b. Diese Pläne sind laufend nachzuführen und auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

II. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art.7 Anschlusspflicht
Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen. Der Einwohnergemeinderat setzt für den Anschluss Termine fest.

Art. 8 Ausnahmen
Grundsätzlich keine Anschlusspflicht besteht:
a. für Grundstücke, deren Abwasser in reinem Meteorwasser bestehen, sofern der Anschluss nicht zur Sicherung von Strassen und Wegen gegen Wasserschäden erforderlich ist, oder andere öffentliche Interessen den Anschluss verlangen.
b. für Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch verwertet werden.

Weitere Ausnahmen kann das kantonale Amt für Umweltschutz auf Zusehen hin bei Grundstücken bewilligen, bei denen die Abwasserbeseitigung auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Sofern die Abwasser direkt oder indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden sollen, ist hierfür die Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz einzuholen.

Art. 9
Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte
1. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.
2. Sollen für mehrere Grundstücke gemeinsame Erschliessungsleitungen erstellt werden und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) rechtsgültig zu regeln und sich beim Einwohnergemeinderat hierüber auszuweisen. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es unerlässlich, diese Rechte und Pflichten in Dienstbarkeitsverträgen zu regeln und die Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

3. Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB verlangt werden.
4. Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Baudepartementes einzuholen. Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 10 Anschlussgesuch
1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation, wie auch für die Änderung an bestehenden Erschliessungsleitungen ist die Bewilligung des Einwohnergemeinderates einzuholen.
2. Das Gesuch ist bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Einwohnergemeinderates dreifach einzureichen.

Art. 11 Gesuchunterlagen
Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

a. Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grundbuchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der nächsten öffentlichen Kanalisationsleitung, der Erschliessungsleitung sowie vorhandener Werkleitungen ersichtlich sind.
b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallsstellen unter Bezeichnung der Art der Abwasser und der Anzahl Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Material usw.
c. Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Art. 12 Vereinfachtes Verfahren
Für die gleichzeitig mit der Erstellung einer öffentlichen Kanalisation zu erfolgenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussbewilligungsgesucheinzureichen und auch die Art. 11 und 13 haben in diesen Fällen keine Gültigkeit. Der Einwohnergemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses von Fall zu Fall fest. Die Mehrkosten für ausserordentliche technische Abklärungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 13 Anschlussbewilligung

1. Der Einwohnergemeinderat entscheidet über das Anschlussgesuch und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei.
2. Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.
3. Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn innert 18 Monaten mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen wird.

Art. 14 Abweichungen von den genehmigten Plänen

1. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Einwohnergemeinderates zulässig.
2. Es sind hierfür entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

Art. 15 Kontrolle und Abnahme

1. Die Kanalisationsleitungen sind vor dem Eindecken rechtzeitig zur provisorischen Abnahme der Gemeindekanzlei zu melden. Die Abnahme hat innert zwei Tagen zu erfolgen.
2. Die zuständige Instanz prüft die Anlagen auf Dichtigkeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Sie misst die Leitungen ein und trägt sie in die gemäss Art. 6 erstellten Übersichtspläne ein.
3. Der Einwohnergemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.
4. Wurde eine Leitung ohne vorherige Abnahme eingedeckt, verlangt der Einwohnergemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn.
5. Die Vollendung der Kanalisationsanlagen ist der Gemeindekanzlei zur definitiven Abnahme zu melden.

Art. 16 Betriebskontrolle

1. Dem Einwohnergemeinderat steht das Recht zJJ, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu gestatten.
2. In ausserordentlichen Fällen kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Grundeigentümern Experten beiziehen. Dadurch entstehende Kosten hat er nach Massgabe des Obligationenrechtes den verantwortlichen Leitungseigentümern oder Dritten aufzuerlegen.

IV. Art der Abwässer

Art.17 Grundsatz, Verbot der Einleitung schädigender Stoffe

1. Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet. Das Abwasser hat der Verordnung über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt in die Kanalisation einzuleiten:

a. Gase und Dämpfe
b. giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe
c. geruchbelästigende oder stark färbende Stoffe
d. Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos
a. grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z.B.: Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Ölabscheidern usw.
e. dickflüssige und breiige Stoffe, z.B.: Bitumen, Teer usw.
f. Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius
h. basische, säure- oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

3. Der Einwohnergemeinderat und der Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal behalten sich vor, im Zweifelsfalle Experten beizuziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Verursacher.

Art. 18 Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben müssen nötigenfalls eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch ist das Vorbehandlungsprojekt beizubringen. Nötigenfalls kann der Einwohnergemeinderat auf Kosten des Betriebsinhabers weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Art. 19 Reinwasser, Dach- und Sickerwasser

1. Nicht verunreinigte Abwässer (Kühlwasser, Brunnenwasser, Drainagewasser, usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

2. Nicht verunreinigtes Regenwasser von Dächern und Vorplätzen, sowie Sickerwasser, ist nach Möglichkeit in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, oder wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, zu versickern. Das oberflächliche Verlaufen lassen von Regenwasser ist anzustreben.

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 20 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

1. Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

2. Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

3. Das Gefälle soll für Schmutzwasserleitungen mindestens 1,5-3 % und für Regenwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind besondere, glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.
4. Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht, der dem Art. 23 entspricht, erfolgen.
5. Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden, scharfe Abbiegungen (90 Grad) sind zu vermeiden. Wo erforderlich, kann der Einbau eines Schachtes verlangt werden.
6. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Übergangsformstücke miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nicht enger werden.
7. Der Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen hat in Revisions- und Kontrollschächten zu erfolgen. Wird ausnahmsweise direkt an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, so hat der Anschluss mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen. In jedem Fall ist vor dem Anschluss ein Kontrollschacht zu erstellen.
8. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können.
9. Für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (Steinzeug-, Faser-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von nutzbarem Grundwasser und Quellfassungen müssen Spezialrohre (Steinzeug-, Faser-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen) verwendet werden. Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für Meteorwasserleitungen können Zementrohre verwendet werden.
10. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind, wenn irgendwie möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.
11. Anschlüsse an den Hauptsammelkanal und an die Nebensammelkanäle erfolgen in der Regel nur durch Gemeindekanalisationsleitungen. Ausnahmen kann der Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal bewilligen.

Art. 21 Zugänglichkeit
Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 22 Spül- und Reinigungsvorrichtungen
Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 23 Revisions- und Anschluss-Schächte
1. Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen. Es sind

verzinkte Steigeisen in 30 cm Abstand, oder Leitern anzubringen. Besteht ein Anschluss ohne Schacht und werden in der Nähe desselben noch weitere Anschlüsse vorgesehen, so ist ein gemeinsamer Schacht auf Kosten der Eigentümer zu erstellen.
2. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind in der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.
3. Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 24 Entlüftungen
1. Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.
2. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 25 Regenfallrohre
1. Regenfallrohre sind an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-, Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.
2. Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.
3. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.

Art. 26 Geruchsverschlüsse
Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 27 Bodenabläufe
1. Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlammsack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.
2. Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
3. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss zu entwässern, der am Auslauf eine Spülung aufweisen soll.
4. Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

Art. 28 Abscheider

1. Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

a. mineralische Öle und Fette,

b. wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

Die Abscheider haben den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien) zu entsprechen.

2. Bei der Entwässerung von Garagen, Garagenvorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann anstelle eines Ölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.

3. Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Reinigen von Motoren und Maschinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen und Anlagen erfolgen.

4. Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau von Fettabscheidern abzuklären.

Art. 29 Entwässerung tiefliegender Räume Pumpanlagen,
Rückstauverschlüsse

a. Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisationsleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Handbedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

b. Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für die einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 30 Klärung

1. Für die Klärung der Abwasser, die nicht oder noch nicht in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, sind die Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz massgebend.

2. Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer die Hauskläranlagen innert angemessener, vom Einwohnergemeinderat zu bestimmender Frist auf ihre Kosten auszuschalten.

Art. 31 Reinigung der Abwasseranlagen

1. Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

2. Hauskläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

3. Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des kantonalen Amtes für Umweltschutz auf unschädliche Weise zu beseitigen

und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
4. Wenn der Eigentümer zustimmt oder wenn er trotz amtlicher Aufforderung innert nützlicher Frist seiner Pflicht nicht nachkommt, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, die Reinigung der Abscheider und übrigen Abwasseranlagen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

Art. 32 Haftung
1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen.

Art.33 Abänderung der technischen Vorschriften
Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, die in diesem Abschnitt enthaltenen technischen Vorschriften allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom Eidgenössischen Departement des Inneren, vom VSA oder ähnlichen Fachgruppen normiert werden, ganz oder teilweise anzupassen.

VI. Tarif

Art. 34 Grundsatz
Die Gemeinde erhebt von den anschlusspflichtigen Grundeigentümern an die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt sowie für Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Kanalisationsanlage und ARA eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche Benützungsgebühr. Die Gebühren berechnen sich gemäss Reglement über die Abgaben an öffentliche Strassen und öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Einwohnergemeinde Alpnach.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art.35 Vorbehalt des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes
Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 36 Duldung bestehender Anlagen
Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Einwohnergemeinderates auf Zusehen

hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 37 Beschwerderecht
Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden (Art. 88 der Kantonsverfassung).

Art. 38 Strafbestimmungen
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung oder andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, bestraft.

Art.39 Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel
1. Der Einwohnergemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.
2. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 40 Aufhebung bisheriges Reglement
Widersprechendes Recht, insbesondere das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Alpnach vom 28. November 1975 gilt damit als aufgehoben.

.

Art. 41 Inkrafttreten
Das vorliegende Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums bzw. nach seiner Annahme mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art.42 Vollzug
Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Alpnach,11.Juni1990

Namens des
Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
sig. Hans Matter
Der Gemeindeschreiber
sig. Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am
11. September 1990

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
sig. Urs Wallimann